

**Soziale Wohnraumversorgung;
Aktuelle Situation im Bereich Registrierung und
Vergabe von gefördertem Wohnraum sowie
Antragsentwicklung beim Wohngeld**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03591

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Antragszahlen bei gefördertem Wohnraum wie auch Wohngeld● Entwicklung der Bearbeitungsrückstände● Auswirkungen der Corona-Pandemie
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der IST-Situation für die Bereiche „Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum“ und „der Anträge im Wohngeld“● Darstellung von Gegenmaßnahmen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Die Landeshauptstadt München setzt sich über den Deutschen Städtetag beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat für die dargestellten Erleichterungen im Verwaltungsvollzug ein, mit dem Ziel, die Anzahl der Wohngeld berechtigten Haushalte erheblich zu erhöhen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum● Antragsentwicklung beim Wohngeld
Ortsangabe	-/-

**Soziale Wohnraumversorgung;
Aktuelle Situation im Bereich Registrierung und
Vergabe von gefördertem Wohnraum sowie
Antragsentwicklung beim Wohngeld**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03591

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum	1
2 Gegenmaßnahmen bei der Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum	3
3 Antragsentwicklung beim Wohngeld	5
4 Gegenmaßnahmen zur Bewältigung der Anträge im Wohngeld	9
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	13

Telefon: 0 233-48581
Telefax: 0 233-989-48581

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Fachsteuerung Wohnen
S-III-S/FSW

**Soziale Wohnraumversorgung;
Aktuelle Situation im Bereich Registrierung und
Vergabe von gefördertem Wohnraum sowie
Antragsentwicklung beim Wohngeld**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03591

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

München erlebt als Metropolregion einen seit Jahren anhaltenden Zuzug. Die Nachfrage nach gefördertem und damit preiswertem Wohnraum sowie nach finanzieller Unterstützung ist seit vielen Jahren ungebrochen hoch und stetig ansteigend.

Bedingt durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärkte sich die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum sowie nach Leistungen nach dem Wohngeldgesetz deutlich.

Nachfolgend werden die Auswirkungen dieser stark gestiegenen Nachfrage dargestellt.

1 Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum

Aufgrund der angespannten Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt und dem hohen Mietniveau sind zahlreiche Haushalte auf eine geförderte Wohnung angewiesen. Ein Blick auf die Antragszahlen der vergangenen Jahre zeigt einen stetigen Anstieg, die aufgrund der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie nochmals stark zugenommen haben.

Die Entwicklung der Antragszahlen für geförderten Wohnraum stellt sich wie folgt dar:

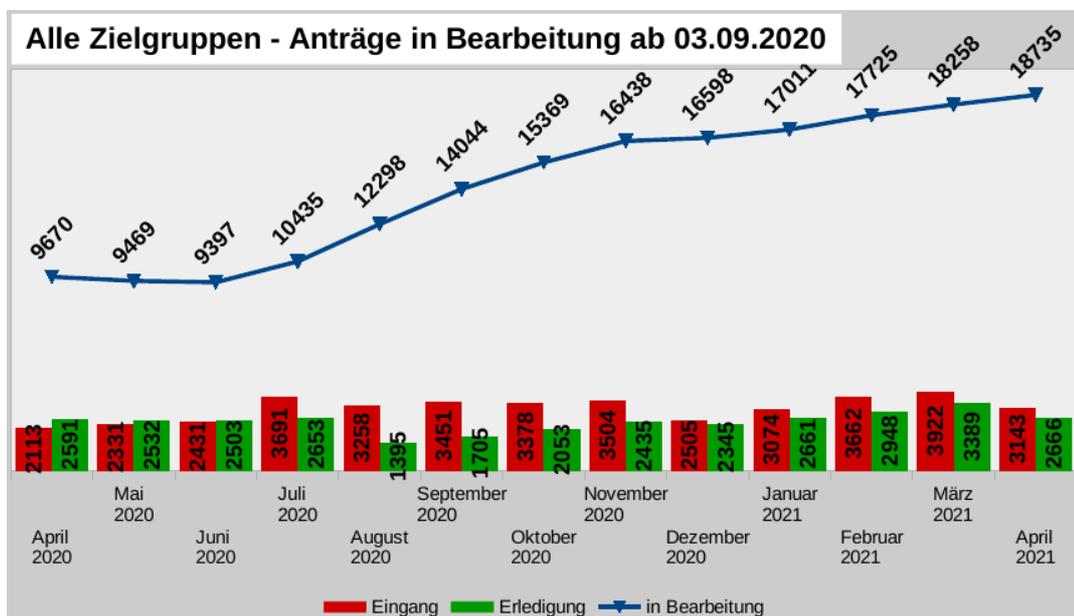
Jahr	Gestellte Anträge (absolut)	Steigerung zum Vorjahr in %
2016	23.299	---
2017	27.737	+19 %*
2018	29.603	+7 %
2019	30.929	+4 %
2020	34.915	+13 %
2021 (Prognose auf Basis 04/2021)	41.400	+19 %

(Angaben jeweils inkl. Anträge städtische Dienstkräfte)

* Ursache für den Anstieg war der Wegfall der bis dahin geltenden Wartezeitregelung (mind. 5 Jahre Hauptwohnsitz in München).

Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind besonders seit Juli 2020 spürbar und erklären die starke Zunahme der Antragszahlen in den Jahren 2020 und 2021. Seit Juli 2020 ist eine durchschnittliche Steigerung von rund 800 Anträgen pro Monat zu verzeichnen. Der durchschnittliche monatliche Antragszugang beträgt seit Juli 2020 damit rund 3.400 Anträge.

Diese Entwicklung kann mit der derzeitigen Personalausstattung nicht aufgefangen werden. Die Folge ist ein starker Anstieg der Antragsrückstände, der sich in den letzten 13 Monaten wie folgt entwickelt hat:



Zum Stand April 2021 betragen die Antragsrückstände 18.735 Fälle. In Monaten umgerechnet bedeutet dies einen Rückstand von rund acht Monaten, was sich sowohl belastend auf die Wohnungssuchenden als auch auf die Sachbearbeitungen auswirkt. Bei einer unveränderten Entwicklung ist bereits absehbar, dass die Wartezeit auf einen Bescheid dessen Gültigkeitsdauer bald überschreiten wird.

Dabei bedeutet ein positiver Bescheid leider noch keine Garantie auf eine entsprechende Wohnung, denn die zur Belegung zur Verfügung stehenden Wohnungen stagnieren seit Jahren auf niedrigem Niveau. Die Entwicklung der Vergabezahlen für geförderten Wohnraum stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Wohnungsvergaben	Steigerung zum Vorjahr in %
2016	2.866	---
2017	3.829	+33 %*
2018	3.431	-10 %
2019	3.929	+15 %
2020	3.325	- 15 %
2021 (Prognose)	3.400	+ 2 %

(Angaben jeweils inkl. Wohnungsvergaben an städtische Dienstkräfte)

* Ursache für den starken Anstieg waren die Fertigstellungen im Rahmen des Sonderbauprogramms „Wohnen für Alle“.

Ein Vergleich der Antragszahlen mit den Vergabezahlen zeigt das ganze Missverhältnis. Demnach entspricht bereits der durchschnittliche monatliche Antragszugang (rund 3.400) den jährlichen Wohnungsvergaben (rund 3.400).

2 Gegenmaßnahmen bei der Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum

Um den seit Jahren ansteigenden Antragszahlen gerecht zu werden, wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsprozesse umgesetzt. Dabei lag der Fokus stets auf einer Beschleunigung des Registrierungs- und Vergabeprozesses. Beispielhaft konnten folgende Maßnahmen bereits umgesetzt werden:

- Digitalisierung der Wohnungsvergabe (Projekt Vergabe Neu)
- Digitalisierung der Antragstellung (Projekt Wohnungsantrag Online)
- Mehrfache Stellenzuschaltungen auf Basis des genehmigten Stellenschlüssels

- Übernahme der Erstanrufe durch das „zentrale Servicetelefon“ (ca. 500 pro Tag)
- Gründung des Änderungsteams zur schnelleren Bearbeitung von Antragsänderungen
- kurzfristige Schließungen für Parteiverkehr (vor Corona)
- Reduzierung der Parteiverkehrstage (vor Corona)
- Einführung zahlreicher fachlicher Erleichterungen im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen
- Einführung zahlreicher technischer Erleichterungen im Fachverfahren
- Erhöhung der Soll-Zahlen
- Durchführung eines Geschäftsprozessmanagements (2021)

Als weitere Maßnahme ist nun auf Anregung der Referatsleitung geplant, die Gültigkeitsdauer der Registrier- und München-Modell-Bescheide von einem auf zwei Jahre zu erhöhen, sofern sich der Haushalt in der niedrigsten Einkommensstufe des jeweiligen Antragstyps befindet. Somit werden zukünftig Registrierbescheide für geförderten Wohnraum für zwei Jahre ausgestellt, wenn sich der Haushalt in der Einkommensstufe 'WFB 2012, Stufe I' befindet. München-Modell-Bescheide erhalten eine zweijährige Gültigkeitsdauer, sofern sich der Haushalt in der Einkommensstufe III des München-Modells befindet.

Von dieser Maßnahme profitieren rund 82 % aller registrierten Haushalte, was zu einer deutlichen Entlastung der momentanen Situation (sowohl auf Seiten der Antragsteller*innen als auch auf Seiten der Sachbearbeitung) führt und damit zu einem Abbau der Rückstände beiträgt.

Bei einer aktuellen oben geschilderten Bearbeitungszeit von rund acht Monaten (Tendenz steigend), ist es derzeit nicht möglich, einen lückenlosen Antragszeitraum sicherzustellen. Die Anträge liegen so lange zur Bearbeitung, dass bei Auslaufen einer bereits bestehenden Berechtigung, über mehrere Monate eine Sperre bei der Wohnungssuche entsteht. Das führt zu viel Unmut und Beschwerden seitens der Bürger*innen.

Für die Sachbearbeiter*innen bedeutet ein verlängerter Registrierbescheid, dass bei drei von vier Anträgen die jährliche Weiterbewilligung entfällt. Die frei werdenden Ressourcen können für die Abarbeitung der Rückstände eingesetzt werden. Was wiederum den wartenden Antragsteller*innen zu gute kommt.

Im Rahmen der Umsetzung werden auch die bestehenden Bescheide entsprechend der neuen Regelung angepasst. Die betroffenen Haushalte werden darüber mit einem gesonderten Schreiben informiert. Ggf. bereits gestellte Wiederholungsanträge – die aufgrund der Verlängerung der Gültigkeitsdauer nun noch nicht nötig sind – werden zurückgesendet.

Die Regierung von Oberbayern sowie die Oberste Baubehörde wurden bei der Erarbeitung der Maßnahme beratend hinzugezogen. Deren Empfehlungen und Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt.

3 Antragsentwicklung beim Wohngeld

Nachdem durch das zuständige Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat keine regelmäßige Anpassung der im Wohngeldgesetz relevanten Miethöchstbeträge und Berechnungsformeln an die allgemeine Preisentwicklung auf dem Mietmarkt und dem Einkommenssektor vorgenommen wurde, kam es in der Vergangenheit immer zu starken Schwankungen in den Antrags- und Empfängerzahlen.

Nach der Anpassung im Jahr 2009 wurde erst im Jahr 2016 durch eine Wohngeldnovelle eine Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise vorgenommen. Die Miethöchstbeträge, in München Stufe VI (höchste Stufe), wurden um durchschnittlich 27 % angehoben. Ebenso wurden im Gesetzestext einige Anpassungen für den Vollzug eingearbeitet.

Die Erwartung an die Wohngeldnovelle war, eine deutliche Steigerung der Antrags- und Empfängerhaushalte zu erreichen. Nach Schätzungen des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sollte eine Steigerung um bis zu 60 % erfolgen. Die Antrags- und Empfängerzahlen sind im ersten Halbjahr 2016 zwar gestiegen, nicht aber in der geschätzten Anzahl. Diese Auswirkung stellt sich nicht nur für München so dar, sondern auch im gesamten Bundesgebiet blieben die Zahlen hinter den Schätzungen zurück.

Für die im laufenden Bezug befindlichen Haushalte wurde im Januar 2016 eine automatisierte Neuberechnung, bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes, anhand der neuen Werte durchgeführt. Diese hatte zur Folge, dass die Haushalte von einem deutlich höheren Wohngeld profitieren konnten.

Nachdem die deutliche Steigerung nach der Wohngeldnovelle 2016 ausgeblieben ist, lag nur im Jahr 2017 eine leichte Erhöhung der Wohngeldempfängerhaushalte vor. In den darauf folgenden Jahren ist der Effekt aus der Anpassung bereits wieder hinfällig gewesen und es kam zu einem jährlichen leichten Rückgang der Antrags- und Wohngeldempfängerzahlen.

Zum 01.01.2020 trat eine weitere Wohngeldnovelle in Kraft. Durch die Anpassung der Parameter in der Wohngeldformel, die Anhebung der Miethöchstbeträge und die Einführung einer neuen Mietenstufe VII, in die München eingestuft wurde, ist eine deutliche Steigerung der Antragszahlen, insbesondere in den ersten beiden Monaten 2020 eingetreten. Die bereits im Bezug befindlichen Haushalte wurden automatisiert auf das neue Recht umgestellt und haben im Januar 2020 neue Wohngeldbescheide mit dem höheren Wohngeld erhalten.

Durch die Corona-Pandemie und den Lockdown ab März 2020 hat sich die Zahl der Anträge bis Ende des Jahres weiter deutlich erhöht. Insgesamt sind im Jahr 2020 ca. 82 % mehr Anträge eingegangen als im Jahr zuvor. Durch die hohe Menge an Anträgen und der für diese Antragsspitzen nicht ausreichend vorhandenen Personalressourcen hat sich auch die Bearbeitungszeit deutlich verlängert.

Die eingereichten Wohngeldanträge sind meist nur sehr unvollständig und deshalb ist die Anforderung der fehlenden Unterlagen nötig. Meist ist ein zweites oder drittes Anschreiben erforderlich, um den Fall abschließend zu bearbeiten. Einfache Fälle sind sehr selten, hauptsächlich liegen schwierige und aufwändige Fallkonstellationen vor.

Andererseits erfordern durch die Pandemie häufiger eintretende Änderungen der Einkommensverhältnisse, beispielsweise der Bezug von Kurzarbeitergeld, aufwändigere Ermittlungen und Berechnungen, die eine schnelle Bearbeitung leider nicht ermöglichen. Je nach Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist eine entsprechende Befristung dieser Fälle nötig, was wiederum zur Stellung erneuter Anträge führt. Zudem müssen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Erheblichkeitsprüfung nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 27 Wohngeldgesetz (WoGG) durch die Sachbearbeitung zeitaufwändige Berechnungen durchgeführt werden, die oft mehrere Teilbescheide erforderlich machen.

Durch die Pandemie und die längere Bearbeitungszeit ist ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf entstanden, der zu erheblichen Mehraufwänden führt.

Jahr	Gestellte Anträge	Wohngeldempfängerhaushalte	% Anteil an den Münchner Haushalten
2016	11.521	4.407	0,53%
2017	10.284	4.740	0,58%
2018	9.663	4.435	0,54%
2019	9.015	4.129	0,50%
2020	16.245	4.233	0,51%
2021 (Prognose auf Basis 03/2021)	16.500	---	---

Trotz der Anpassungen im Wohngeldgesetz in den letzten Jahren ist festzustellen, dass sowohl der Bearbeitungsaufwand wie auch die Ablehnungsquote sehr hoch ist. Der Anteil der Ablehnungen ist konstant hoch, insbesondere weil viele Anträge nicht weiterverfolgt oder Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden.

Die Lebenshaltungskosten und die tatsächlich zu zahlenden Mieten sind in München in den letzten Jahren stark angestiegen. Die im Wohngeldgesetz durchgeführten Anhebungen konnten den tatsächlichen Preissteigerungen nicht gerecht werden. Dies führt insgesamt zu einem nicht so hohen Anstieg an Haushalten, die von der Wohngeldreform profitieren. Durch diese Situation ist das Wohngeld in München kein Instrument, das einem größeren Anteil der Bevölkerung eine Unterstützung zu den hohen Mieten ermöglicht. Auch der Anteil an Haushalten, die aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)- oder Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)-Bezug zum Wohngeld wechseln können, ist sehr gering.

Als Grund hierfür sind die höheren Werte der Mietobergrenzen, die Berücksichtigung der Heizkosten und höheren Freibeträge, z. B. bei Berufstätigkeit, bei den SGB-Leistungen zu sehen.

Durch die geschilderten Umstände sind die Anzahl der gestellten Anträge und der offenen Fälle seit Januar 2020 kontinuierlich gestiegen. Derzeit liegt die Bearbeitungsdauer bei ca. acht Monaten.



Das CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz sowie die neu eingeführte Grundrente wurden zum 01.01.2021 in das Wohngeldgesetz eingearbeitet. Das CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz soll mit einem Aufschlag auf das Wohngeld pro Haushaltsmitglied als Ausgleich für die gestiegenen Kosten für Heizung und Warmwasser dienen.

Die neu eingeführte Grundrente wird in Form eines Freibetrages umgesetzt. Die Abstimmung mit der Rentenversicherung erfolgt mit der Übermittlung von Datensätzen seitens des Sozialreferats. Die Rückmeldedaten der Rentenversicherung werden voraussichtlich ab August 2021 per Post übermittelt. Dann muss manuell jeder betroffene Fall neu berechnet und unter Berücksichtigung des Freibetrages sowie der ggf. durch den Grundrentenzuschlag erhöhten Rente, rückwirkend zum 01.01.2021 neu verbeschrieben werden. Dabei sind von Amts wegen auch alle anderen Umstände zu berücksichtigen, selbst wenn diese keine erheblichen Änderungen im Vergleich zur Ausgangsbewilligung darstellen.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes vom 30.11.2019 wurde durch § 43 WoGG die Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 01.01.2022. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung und ausgewählte Parameter der Wohngeldberechnungsformel fortgeschrieben. Im Ergebnis wird damit ein Anstieg der Wohnkostenbelastung von Wohngeldhaushalten auf Grund rein nominaler Preis- und Einkommensentwicklungen ausgeglichen. Die Umsetzung wird wieder mit einem automatisierten Verfahren durch einen sogenannten Batchlauf durchgeführt, bei dem automatisch alle Bescheide, die in das Jahr 2022 hinein gelten, umgerechnet werden und die Haushalte automatisch einen neuen Bescheid erhalten und das höhere Wohngeld im Februar 2022 ausbezahlt wird.

4 Gegenmaßnahmen zur Bewältigung der Anträge im Wohngeld

Ein erleichterter Zugang wurde im März 2020 durch das Sozialschutzpaket 1 zu den sozialen Mindestsicherungssystemen (SGB II und SGB XII) geschaffen. Hierunter fällt das Wohngeld – als Miet- oder Lastenzuschuss – nicht.

Mit den Vollzugshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Durchführung des Wohngeldgesetzes- Verwaltungsvereinfachungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 u. a. Notfall-Festlegungen“, Az. SW II 4 – 72307/2#35, wurden Maßnahmen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung während der Corona-Pandemie festgelegt. Der Beschleunigungseffekt ist ausgesprochen geringfügig.

Folgende Maßnahmen sind dies unter anderem :

- Bei konstantem Einkommen, Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf 18 Monate (fast ausschließlich nur bei Rentner*innen möglich)
- Erbringen der Nachweise auf das zwingend Notwendige reduzieren
- Ggf. Verzicht auf die amtlichen Antragsformulare bei Weiterleistungsanträgen
- Bei gänzlichen Einnahmeausfällen erfolgt der Verweis an das zuständige Jobcenter.

Seit Erhalt der Hinweise, Mitte April 2020, werden von der Wohngeldstelle die Maßnahmen umgesetzt. Die vorgesehenen Prüfschritte wurden bereits seit Mai 2020 auf das äußerste Minimum reduziert oder ausgesetzt.

Insgesamt ist aber die Auswertung der benötigten Unterlagen nach wie vor extrem zeit- und prüfaufwändig. Die Verwaltungsvereinfachungen zeigen insbesondere bei den Fällen mit Kurzarbeitergeld keine Wirkung, da die gesetzlichen Regelungen auf ein regelmäßiges Einkommen ausgerichtet sind. Durch die häufig monatlich deutlich unterschiedlichen Einkommenshöhen ist die Über- bzw. Unterschreitung der 15 % Grenze nach dem § 27 WoGG gegeben und die Berechnung muss entsprechend

angepasst werden. Auch die allgemeine Lebenssituation der antragstellenden Haushalte passt nicht mehr zu den gesetzlichen Regelungen im Wohngeldgesetz. Dies geht von einem regelmäßigen Einkommen über den zu prognostizierenden Zeitraum aus und trifft in immer weniger Fällen zu. Zudem ist die Finanzierung des Lebensunterhaltes ein Punkt, der häufige Nachfragen und Aufklärungsarbeit bedeutet.

Folgende interne Maßnahmen wurden bisher umgesetzt:

- Über Recherche Filterung von Weiterleistungsanträgen, insbesondere mit hohem Wohngeld
- Anbringen von Vermerken auf den Unterlagen, die eine entsprechende Bearbeitung, je nach Kenntnisstand bzw. Einarbeitungsstand der Sachbearbeitungen erlauben
- Unterstützung bei der Bearbeitung innerhalb der Wohngeldstelle
- Unterstützung durch Hilfskräfte aus der Abteilung Soziale Wohnraumversorgung (S-III-S), für Zusatzaufgaben wie Erstellen von Negativbescheinigungen, Beantwortung von telefonischen und schriftlichen Anfragen, Erfassung der Anträge, etc.

Mit diesen Maßnahmen wurde versucht, die wichtigsten und dringlichsten Fälle bedarfsgerecht zu verbescheiden.

Aus einem im Herbst 2020 durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren haben Anfang April zwei Kolleg*innen den Dienst in der Wohngeldstelle angetreten und werden eingearbeitet. Ein weiteres Verfahren vom Februar 2021 ergab drei neue Sachbearbeiter*innen (Dienstanfang Juni 2021).

Für die drei im Dezember eingerichteten Corona-Mehrbedarfstellen wurden Kursabgänger*innen angefordert, bei denen voraussichtlich Ende Mai mit der Einarbeitung begonnen werden kann.

Da die Einarbeitung in dieses komplexe Rechtsgebiet sehr zeitintensiv ist und mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nimmt, werden Arbeitskapazitäten auf beiden Seiten gebunden. Deshalb ist nicht vor Ende des Jahres 2021 mit einer deutlichen Entspannung der Rückstandsituation zu rechnen.

Durch den Arbeitskreis Wohngeld des Deutschen Städtetages, bei dem die Landeshauptstadt München durch die Fachbereichsleitung der Wohngeldstelle vertreten ist, wurde in den letzten Jahren mehrfach auf eine nötige Verwaltungsvereinfachung bei der Bearbeitung hingewiesen. Die Einführung der Mietenstufe VII für Ballungsräume und auch die ab nächstem Jahr erstmals stattfindende Dynamisierung wird sich in der Zukunft für weniger Schwankungen in

den Antragszahlen und mehr Berechenbarkeit bei den Antragsteller*innen auswirken. Weitere für die Bearbeitung positive Ergebnisse werden versucht über diesen Interessenverband auf den Weg zu bringen.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 16.04.2021 eine Abfrage bei allen Wohngeldstellen in Bayern gestartet, welche Möglichkeiten die Wohngeldbehörden sehen, um den Vollzug und die Antragstellung zu vereinfachen. Vorschläge des Sozialreferats wurden mit Schreiben vom 06.05.2021 weitergeleitet.

Im Grundsatz ist es notwendig, das gesamte Wohngeldgesetz und die dazu gehörenden weiteren Vorschriften, wie die Wohngeldverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes, sowie die Vielzahl der Ministeriellen Bearbeitungshinweisen zu reduzieren und dadurch die Handhabung deutlich zu vereinfachen. Durch diese Überarbeitung sollte die Zielsetzung neben der vereinfachten Bearbeitung und Antragstellung auch die Erhöhung der Wohngeldempfängerhaushalte sein. In einer teuren Stadt wie München sind viele Haushalte auf eine Unterstützung bei den Wohnkosten angewiesen. Eine Ausweitung der Wohngeldempfängerhaushalte auf 1 % der Münchner Haushalte oder auf ca. 50 % der gestellten Anträge, nach heutigem Stand, wäre eine positive Entwicklung. Durch die derzeitigen Regelungen, Berechnungsformeln und zu berücksichtigenden Miethöchstbeträge stehen aber Bearbeitungsaufwand und Nutzen in keinem Verhältnis.

Konkret sollten über den Deutschen Städtetag beim zuständigen Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat folgende Vorschläge zur Erleichterung eingebracht werden:

- Die derzeit sehr unterschiedliche Einkommensberechnung und die deutlich höheren Mietobergrenzen im SGB mit den Einkommensberechnungen und den Miethöchstbeträgen des Wohngeldrechtes gleichsetzen
- Eingriffsschwellen bei laufenden Bewilligungen, die eine Änderungen z. B. des Einkommens ergeben würden (§ 27 WoGG) von derzeit 15 % auf zukünftig 30 % erhöhen
- Abgleich vor Bescheiderteilung, ob Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Minijob etc. bezogen werden, dadurch Entfall der nachträglichen Überprüfung durch den automatisierten Datenabgleich und Rückrechnung und Rückforderung zu viel erhaltener Wohngeldleistungen
- Nach § 12a SGB II ist Wohngeld als vorrangige Leistungen zur Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit zu beantragen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate entfallen würde. Dies führt zu einem häufigen Wechsel zwischen den

Systemen und Erstattungsanträgen, insbesondere bei Änderungen der Einkommenssituation. Der genannte Mindestzeitraum von drei Monaten soll auf 12 Monate ausgedehnt werden, um kurzzeitige Wechsel und den damit verbundenem Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

- Bei Anträgen, die nicht ausreichend ausgefüllt sind, bzw. bei denen keine Unterlagen zu den entscheidungsrelevanten Punkten, wie Einkünfte oder Miete vorliegen, kann der Antrag ohne weitere Anforderung abgelehnt werden. Bei Online-Anträgen den Upload von Unterlagen (Nachweis) als Pflichtfelder vorsehen. Hierfür ist die Änderung des § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nötig: „auf Verlangen“ streichen bzw. „sind“ einfügen
- Bei Erstattungsansprüchen nach § 102 ff. SGB X Schaffung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit und Verpflichtung der Leistungsträger (SGB II und SGB XII) zur Weitergabe aller für die Wohngeldberechtigung vorhandenen Unterlagen (Einkommensnachweise, Mietvertrag, der vollständigen Bescheide und Berechnungsbögen für die betreffenden Zeiträume, etc.) an die Wohngeldbehörde
- Missbräuchliche Inanspruchnahme nach § 21 Nr. WoGG wegen Vermögen als eigenen Ablehnungstatbestand für das gesamte Wohngeld regeln (Entfall der vorherigen umfassenden Anspruchsprüfung und der sich ggf. erst dann anschließenden Ablehnung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme des zuvor sich rechnerisch ergebenden Wohngeldes)
- Bei der missbräuchlichen Inanspruchnahme wegen unterlassener Meldung von Einkommenserhöhungen bedarf es klarer Regelungen, möglichst ohne unbestimmte Rechtsbegriffe und mit Bezugnahme auf die Erwerbsfähigkeit.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur aktuellen Situation im Bereich Registrierung und Vergabe von gefördertem Wohnraum sowie Antragsentwicklung beim Wohngeld und die geplanten Gegenmaßnahmen zur Kenntnis.
2. Die Landeshauptstadt München setzt sich über den Deutschen Städtetag beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat für die dargestellten Erleichterungen im Verwaltungsvollzug ein, mit dem Ziel, die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte erheblich zu erhöhen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
z.K.

Am

I.A.